

## GRÜNDUNGSURKUNDE

## DER STIFTUNG AKTION ÖSTERREICH-UNGARN FÜR WISSENSCHAFTS-UND ERZIEHUNGSKOOPERATION

- *Modifizierungen sind mit fetter und kursiver Schrift hervorgehoben* -

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich und das Ministerium für Bildung der Republik Ungarn (Rechtsnachfolger: Ministerium für Bildung und Kultur) beschlossen die Gründung einer als Rechtsperson tätigen Stiftung.

1. Name der Stiftung: Stiftung Aktion Österreich-Ungarn für Wissenschafts- und Erziehungskooperation

2. Sitz der Stiftung: H- 1088 Budapest, Múzeum krt. 4/c

3. Ziel der Stiftung:

Austausch von Hochschul- und Universitätsstudenten, Graduierten und Akademikern, Lehrern, Lektoren, Universitäts- und Hochschulprofessoren, zu Studien-, Lehr- und Forschungstätigkeit, und sonstige Tätigkeiten an Universitäten, Hochschulen, in anderen Unterrichtsinstitutionen und Forschungsinstituten.

Die Stiftung versieht gemäß der Absicht der Gründer öffentliche Aufgaben im staatlichen Aufgabenbereich des *für das Bildungswesen verantwortlichen ungarischen Ministers* in Verbindung mit dem Hochschulwesen, mit der Wissenschaft und Forschung, aufgrund des Gesetzes Nr. CXXXIX aus 2005 über die Hochschulbildung, sowie aufgrund der *Regierungsverordnung Nr. 212/2010 (VII.1.) über die Aufgaben und Zuständigkeit der einzelnen Minister sowie des den Amtssitz des Ministerpräsidenten führenden Staatssekretärs*.

Die Stiftung fördert u.a. gemeinsame ungarisch-österreichische Kooperationen, vergibt Forschungs- und Jahresstipendien, organisiert Sommersprachkurse und Sommeruniversitäten.

Die Stiftung versieht laut §26, Punkt c), Punkte 3.,4, und 19. des Gesetzes Nr. CLVI aus 1997 über Gemeinnützige Organisationen gemeinnützige Aufgaben (Förderung der Wissenschaft, Forschung, Bildung und des Unterrichtes, Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, Förderung der euroatlantischen Integration).

Laut Anordnung der Stifter übt die Stiftung keine direkte politische Tätigkeit aus, stellt keine Kandidaten als Parlamentsabgeordnete auf, ihre Organisation ist unabhängig von Parteien und leistet diesen keine finanzielle Unterstützung.

4. Bereitstellung des Startvermögens für die Ziele der Stiftung:

Die Gründungspartner stellen von den zur Verfügung stehenden Mitteln der Stiftung im Jahre 1990 1 Mio ATS (72 672,83 Euro) zur Verfügung, und der ungarische Partner sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Stiftung wie folgt: Büroraum (60 m<sup>2</sup>), Einrichtung, Telefon, Telefax, technische Hilfsmittel, Personal (2 Personen). Der obengenannte Betrag ist innerhalb vom 15 Tagen nach der Billigung durch das Hauptstädtische Gericht auf ein zu Gunsten der Stiftung zu eröffnendes Scheckkonto einzuzahlen. Der ungarische Partner garantiert vom Tage der Billigung der Stiftung die erforderlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Stiftung.

## 5. Verwendung des Stiftungsvermögens, Vermögenswirtschaft

Die Rechte im Zusammenhang mit dem Vermögen der Stiftung übt das Verwaltungsorgan der Stiftung, das Kuratorium, aus.

Das Kuratorium wirtschaftet mit dem Vermögen der Stiftung und sorgt in dessen Rahmen für die zielgerichtete Verwendung des Stiftungsvermögens sowie für dessen Vermehrung.

- a) Das Kuratorium schreibt Förderungsprogramme öffentlich aus und nimmt diesbezügliche Anträge an. Schwerpunkt der Förderung sind Aktivitäten, die Themen von bilateralem Interesse für aktuelle Entwicklungen und/oder zukünftige Entwicklungsszenarien beider Staaten und deren historische Wurzeln betreffen.

Im Rahmen der Zielsetzungen werden auch bilaterale Veranstaltungen (Tagungen, Workshops, etc.) sowie Lehrveranstaltungen an Universitäten, Hochschulen und höheren Bildungsinstitutionen unterstützt.

Es werden gemeinsame Anträge von

- akkreditierten (Fach)Hochschul- und Universitätsinstituten
- Forschungsinstituten
- Bildungsinstitutionen

wobei die Rechtsform unerheblich ist, entgegengenommen. Antragsberechtigt sind auch Angehörige der vorerwähnten Institutionen als Einzelpersonen.

### Förderbare Aktivitäten:

- Austausch zur Durchführung gemeinsamer Aktivitäten in Forschung, Lehre und Unterricht;
- Gemeinsame bilaterale Veranstaltungen wie Symposien, Kongresse, Tagungen, Fachseminare und Studentenkonferenzen;
- Gegenseitige Besuche zur Anbahnung gemeinsamer Aktivitäten in Forschung, Lehre und Unterricht;
- Forschungsaufenthalte zur Beschaffung wissenschaftlicher Unterlagen;
- Zustandekommen von Dissertationsnetzwerken,
- Herausgabe von Lehrbehelfen;
- Wissenschaftliche Studentenexkursionen;
- Sommerkollegs, dh. Sommersprachschulen der deutschen und ungarischer Sprache;
- Summerschools, dh. Sommerfachkurse aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen;
- Publikationen, die Ergebnisse von durch die Aktion geförderten Aktivitäten präsentieren;
- Stipendien

Das Förderungsprogramm darf jedoch keine Bedingungen enthalten, aus denen - unter Erwägung aller Umstände des Falles - die Objektivität des Förderungsprogrammes nicht feststellbar ist bzw. mit denen nicht umgangen werden kann, daß das Förderungsprogramm einen bestimmten Fördernehmer hat.

Das Förderungsprogramm muß in jedem Falle offen und dessen Verfahren geregelt sowie die Objektivität der im Förderungsprogramm ausgeschriebenen Bedingungen garantiert sein.

- b) In Übereinstimmung mit ihren Zielen kann die Stiftung auch unternehmerische Tätigkeiten ausüben, und zwar unter der Bedingung, daß der in das Unternehmen investierte Betrag 5 % der Einnahmen der Stiftung nicht übersteigt. Des weiteren ist zu beachten, daß die unternehmerische Tätigkeit ausschließlich der Verwirklichung gemeinnütziger Ziele dient bzw. diese nicht gefährden darf.

Der durch die unternehmerische Tätigkeit erzielte Gewinn darf ausschließlich für die Tätigkeit laut den in der Gründungsurkunde festgelegten Zielen verwendet werden.

Die staatliche Zuwendung darf nicht für unternehmerische Tätigkeit verwendet werden.

- c) In Anbetracht dessen, daß die Stiftung für ihre Tätigkeit vom Staatshaushalt Unterstützung erhält, ist sie verpflichtet, solange dies bestehen bleibt, mit den Geldgebern einen Vertrag zu schließen, in dem die Bedingungen der beiden Seiten, besonders die Bedingungen und die Art und Weise der Verrechnung, festzulegen sind.

Die in Anspruch genommenen Unterstützungen und die von der Stiftung gewährten zielgerichteten Zuwendungen sind allen zugänglich.

Einnahmen, die aus den Zielen der Stiftung und deren Unternehmungen stammen, bzw. diesbezügliche Ausgaben sind getrennt aufzulisten.

- d) Die Stiftung kann ihre im Laufe des Wirtschaftens erreichten Ergebnisse in Übereinstimmung mit ihren Zielen verwenden bzw. für ihre Tätigkeit nutzen.

- e) Auflistung bzw. Aufzählung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung

ea) - von den Gründern, vom Staatshaushalt oder von anderen Spendern für gemeinnützige Ziele oder für die Tätigkeit erhaltene Unterstützung (Spenden)

- aus der gemeinnützigen Tätigkeit stammende bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehende Einnahmen
- sonstige aus der zielgerichteten Tätigkeit stammende sowie damit in Verbindung stehende Einnahmen
- aus Investitionen der Stiftungsmittel stammende Einnahmen
- aus der unternehmerischen Tätigkeit stammende Einnahmen

eb) - Zuwendungen, Kosten und Ausgaben, die sich aus der Tätigkeit der Stiftung ergeben

- sonstige, sich aus der zielgerichteten Tätigkeit ergebende direkte Kosten
- direkte Kosten, die sich aus der unternehmerischen Tätigkeit ergeben
- sich aus den obigen Tätigkeiten mittelbar ergebende (unternehmerische, gemeinnützige) Kosten geteilt im Verhältnis zu den Einnahmen

- f.) Über die Entscheidungen des Kuratoriums werden die Antragsteller direkt, schriftlich informiert, die Entscheidungen werden auf der *Webseite der Stiftung* und in der Landeszeitung Magyar Hirlap veröffentlicht.

Die Beschlüsse bezüglich des Wirkens, die Aufrufe, Entscheidungen des Kuratoriums, die wichtigsten Angaben des Berichtes und Finanzberichtes werden *im offiziellen Blatt des Ministeriums für Nationale Ressourcen* der Republik Ungarn veröffentlicht.

- g) Die für das Wirtschaften und die Vermögensverwaltung der Stiftung zuständige Person sowie der Förderer bzw. die Angehörigen dieser Personen können laut § 658 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine zielgerichtete Unterstützung oder Zuwendung erhalten, ausgenommen jene Förderprogramme, die in Übereinstimmung mit den Zielen jeder in Anspruch nehmen kann.

## 6. Organisation des Kuratoriums

*Das Verwaltungsorgan der Stiftung ist das aus 10 Mitgliedern bestehende Kuratorium, in welches fünf Mitglieder von dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich, fünf Mitglieder von dem Minister für Nationale Ressourcen der Republik Ungarn zu ernennen sind. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für eine bestimmte Periode von drei Jahren bestellt. Honorarpräsidenten des Kuratoriums sind der Bundesminister für Wissenschaft*

und Forschung der Republik Österreich sowie der Minister für Nationale Ressourcen der Republik Ungarn, oder eine, von ihnen ernannte Person.

Die von dem Minister für Nationale Ressourcen der Republik Ungarn delegierten Mitglieder des Kuratoriums:

- Prof. Dr. Sándor Szakály,
- Prof. Dr. György Kocziszky,
- Dr. Géza Pálffy,
- Prof. Dr. Ákos Detrekői,
- Dr. Dezső Szabó.

Die von dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich delegierten Mitglieder des Kuratoriums:

- Prof. Dr. Günther Grampp,
- Dr. Christoph Ramoser,
- Prof. Dr. Elmar Bamberg,
- Prof. Dr. Pál Deréky,
- Prof. Dr. Werner Zollitsch.

Präsident des Kuratoriums: Prof. Dr. Sándor Szakály

Sekretärin des Kuratoriums, geschäftsführende Direktorin: Frau Lászlóné Schnaider

Die Mitglieder, sowie der Präsident (Vertreter) des Kuratoriums werden nach Einholung der Meinung der Mitglieder des Kuratoriums von den Gründern ernannt. Von der Beschlussfassung des Kuratoriums (Leitungsorgans) ist die Person ausgeschlossen, die oder deren nahe/r Angehörige/r, Lebensgefährte (im Weiteren zusammen: Angehöriger) im Sinne von §685 des Bürgerlichen Gesetzbuches infolge eines Beschlusses einer Verpflichtung oder Verantwortung entbunden wird oder andere Vorteile genießt bzw. an einem aufgrund dessen abzuschließenden Rechtsgeschäft interessiert ist. Zur Freistellung davon berechtigten ausschließlich die Bestimmungen von § 8, Absatz (1), Punkt b), des Gesetzes Nr. CLVI aus 1997.

Für zwei Jahre nach der Auflösung der gemeinnützigen Organisation (Stiftung) kann jene Person als leitender Amtsträger anderer gemeinnützigen Organisationen nicht tätig sein, die in einer solchen gemeinnützigen Organisation als leitender Amtsträger – mindestens für ein Jahr vor der Auflösung dieser – fungierte, die ihre öffentlichen Schulden im Sinne vom Gesetz über die Ordnung von Steuerzahlung nicht ausgeglichen hat. Der leitende Amtsträger (Mitglied, sowie Vorsitzender des Kuratoriums), bzw. die zu dieser Position bestellten Person ist verpflichtet, allen betroffenen gemeinnützigen Organisationen (Stiftung) im Voraus mitteilen, dass er/sie gleichzeitig eine solche Stellung auch in anderer gemeinnützigen Organisationen (Stiftung) bekleidet.

Im Interesse der Tätigkeit der Stiftung wird aufgrund der Entscheidung des Kuratoriums ein Geschäftsführender Direktor ernannt, der an den Sitzungen mit Beratungsrecht teilnimmt und der auch die Aufgaben des Sekretärs des Kuratoriums versieht. Arbeitgeberrechte über die An-

*gestellten werden von dem Geschäftsführer mit Einverständnis des Vorsitzenden des Kuratoriums ausgeübt.*

## 7. Satzung des Kuratoriums

- a) Das Kuratorium hält seine Sitzungen je nach Bedarf, aber jährlich mindestens einmal ab, damit die Tätigkeit der Stiftung ihrer Bestimmung gemäß gesichert ist. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Im Falle seiner Verhinderung ist der Vizepräsident zuständig. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann aber die Einberufung des Kuratoriums beim Präsidenten initiieren.

Die Tagesordnung der Sitzung legt der Präsident fest, und zwar aufgrund und unter Beachtung der Entscheidungen der vorhergehenden Sitzungen bezüglich der Tagesordnungen.

Die Benachrichtigung der Kuratoriumsmitglieder, der Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. der eventuell einzuladenden Personen mit Beratungsrecht über die Einberufung der Sitzungen mit genauer Angabe der Tagesordnung obliegt nach vorheriger Absprache mit dem Präsidenten dem Geschäftsführer.

Die Einladung mit der Tagesordnung sowie den entsprechenden Unterlagen für die Sitzung müssen die Kuratoriumsmitglieder mindestens 15 Tage vor der Sitzung erhalten.

- b) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn auf der Kuratoriumssitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder, d.h. 6 Personen anwesend sind. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Sitzungleiters.

Die Kuratoriumssitzungen sind im Allgemeinen öffentlich, wenn es nicht gegen die persönlichen Rechte oder andere Verordnungen verstößt.

Die Kuratoriumssitzungen leitet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Präsidenten beauftragtes Kuratoriumsmitglied.

- c) Im Ausnahmefalle, zwischen zwei Kuratoriumssitzungen, wenn über die vom Kuratorium zu entscheidende Frage mit einem einfachen Ja oder Nein abzustimmen ist und die Entscheidung der Frage nicht aufgeschoben werden kann, kann der Präsident auch eine schriftliche Abstimmung anordnen.

Die Frage ist den Mitgliedern in jedem Falle schriftlich (Brief, Fax) vorzulegen. Die Stimme des Mitglieds im gegebenen Falle ist dann gültig, wenn die Antwort bis zum angegebenen Zeitpunkt unter den entsprechenden Bedingungen eintrifft.

Falls die Antwort von zwei Drittel der Mitglieder nicht bis zum gegebenen Termin eintrifft, hat in dieser Frage der Präsident zu entscheiden. Bei der nächsten Kuratoriumssitzung ist diese Frage auf die Tagesordnung zu setzen.

- d) Von den Kuratoriumssitzungen ist in deutscher bzw. ungarischer Sprache ein Protokoll vom Geschäftsführer anzufertigen, das vom Präsidenten bzw., sofern nicht er die Sitzung leitet, von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Ein Mitglied des Kuratoriums beglaubigt den ungarischen, ein weiteres Mitglied den deutschen Text. Die Kuratoriumsprotokolle sind den Kuratoriumsmitgliedern und auch den eingeladenen Personen zuzuschicken bzw. den letzteren Auszüge, zu den Tagesordnungspunkten, an denen sie teilgenommen haben.

- e) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind jährlich mit neuen Nummern zu versehen und so ins Protokoll aufzunehmen, daß daraus der Name des Unterbreiters, die an der Abstimmung beteiligten Ja- und Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen namentlich hervorgehen.

Eine Extrameinung der an der Abstimmung teilnehmenden Kuratoriumsmitglieder ist auf deren Wunsch ins Protokoll aufzunehmen.

Aus dem Protokoll sowie aus dem aufgrund dessen angefertigten Buch über die Beschlüsse müssen die Termine und die Verantwortlichen für die Durchführung hervorgehen.

- f) In den ausschließlichen Kompetenzbereich des Kuratoriums gehören
- die Ernennung, Enthebung des Geschäftsführers
  - Genehmigung und Modifizierung der Geschäftsordnung der Stiftung
  - Entscheidung über Schlüsselfragen in Verbindung mit den Zielen der Stiftung und über mittelfristige Jahrespläne
  - Entscheidung über die Anfertigung der Jahresberichte, besonders über den gemeinnützigen Bericht, und deren Billigung bzw. über die Art und Weise der Veröffentlichung der Beschlüsse
  - Billigung der angefertigten Bilanz aufgrund der jeweilig gültigen Vorschriften
  - Entscheidung über den Beitritt zur die Stiftung und die Annahme der angebotenen Spenden
  - Entscheidung über die Ausschreibung von Förderungsprogrammen und die Festlegung der Bedingungen sowie Entscheidung über deren Beurteilungen bzw. deren Veröffentlichungen
- g) Die Einsicht in die Dokumente des Wirkens der Stiftung ist nach vorheriger Absprache und in Anwesenheit des Vertreters der Stiftung - möglich. Die Einsicht ist zu verweigern, wenn die Einsicht, in die in Rechtsregelungen festgelegten Rechte des Geheimnisschutzes oder der Persönlichkeit, verletzt.

Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, (50%+1 Person) auch die Annahme des Jahresberichtes und die Annahme des Berichtes über die Gemeinnützigkeit betreffend.

8. Die Stiftung ist offen, ihr können jederzeit ungarische oder ausländische natürliche oder Rechtspersonen aufgrund des §74/B (4) des Bürgerlichen Gesetzbuches beitreten.  
Im Falle von ausländischen Personen ist der angebotene Betrag bei einem Geldinstitut zu hinterlegen, der in Devisen Zinsen trägt und der auch in Devisen zu verwenden ist.
9. Die Vertretung der Stiftung obliegt dem Präsidenten, der berechtigt ist, im Namen der Stiftung mit dritten Personen Vereinbarungen zu treffen.  
Laut der Geschäftsordnung, die die Berechtigung zur Vertretung regelt, kann er diese in begrenztem Ausmaße auf den Geschäftsführer übertragen.

Zur Übernahme von Verpflichtungen und Überweisungen sind der Präsident des Kuratoriums sowie in begrenztem Maße der Geschäftsführer berechtigt, letzterer bei Gegenzeichnung des Wirtschaftsleiters oder Sachbearbeiters.

Unterschriftsberechtigt in bezug auf die Bankrechnungen der Stiftung sind

- ◆ der Präsident des Kuratoriums gemeinsam mit dem Geschäftsführer,
- ◆ ein vom Kuratorium oder vom Präsidenten angegebenes Kuratoriumsmitglied gemeinsam mit dem Geschäftsführer,
- ◆ in beschränktem Maße der Geschäftsführer gemeinsam mit dem Wirtschaftsleiter oder Sachbearbeiter.

10. Die Stiftung ist verpflichtet, jährlich einmal über ihre Tätigkeit zu informieren, die wichtigsten Angaben über ihre Tätigkeit und das Wirtschaften *im offiziellen Blatt des Ministeriums für Nationale Ressourcen* der Republik Ungarn zu veröffentlichen.

11. *Zur Kontrolle der Wirtschaft und Tätigkeit des führenden Organs wird ein aus zwei Personen bestehender Aufsichtsrat gegründet. Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird von dem Ministerium für Nationale Ressourcen der Republik Ungarn, ein Mitglied wird von dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich delegiert. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für eine bestimmte Periode von drei Jahren bestellt.*

*Das von dem Ministerium für Nationale Ressourcen delegierte Mitglied des Aufsichtsrates:*

- *Prof. Dr. László Imre Komlósi.*

*Das von dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung delegierte Mitglied des Aufsichtsrates:*

- *Mag. Robert Mitsch*

*Seine Geschäftsordnung legt der Aufsichtsrat selbst fest.*

*Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Reihe einen Vorsitzenden.*

*Vorsitzender oder Mitglied des Aufsichtsrates dürfen keine Personen sein, die Präsident oder Mitglied des Kuratoriums sind, oder die in einem Arbeitsverhältnis oder in einem anderen, auf Arbeitsverrichtung richtendes Rechtsverhältnis zur Stiftung sowie zum Kuratorium haben, welches sich auf eine Tätigkeit außerhalb ihrer Bestellung richtet; sowie diejenigen, die Zuwendungen von der Stiftung erhalten. Die gleichen Unvereinbarkeitsregelungen gelten auch für die Angehörigen der Aufsichtsratsmitglieder i. S.v. §685 des Bürgerlichen Gesetzbuches.*

*Während der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Aufsichtsrat berechtigt, von den leitenden Amtsträgern der Stiftung ein Bericht anzufordern und von den Arbeitnehmer der Stiftung Information und Auskunft zu erlangen; darüber hinaus ist er auch berechtigt, in die Bücher und die Akten der Stiftung Einsicht zu nehmen, sowie diese zu überprüfen.*

*Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, das Kuratorium zu informieren bzw. die Einberufung einer Kuratoriumssitzung zu veranlassen, wenn er in Erfahrung bringt, dass*

- a) im Laufe der Tätigkeit der Stiftung Rechtsverletzungen oder die Interessen der Stiftung schwer verletzende Handlungen (Versäumnisse) begangen wurden, zu deren Behebung oder zur Abwehr bzw. Milderung deren Folgen die Entscheidung des Kuratoriums notwendig ist,*
- b) der Verantwortung der leitenden Amtsträger zu Grunde liegende Tatsachen aufgekommen sind.*

*Der Präsident des Kuratoriums der Stiftung ist verpflichtet, auf Antrag des Aufsichtsrates eine Kuratoriumssitzung innerhalb von 30 Tagen einzuberufen.*

*Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt, die Kuratoriumssitzung einzuberufen.*

*Wenn das Kuratorium die zur Wiederherstellung der rechtmäßigen Betätigung der Stiftung erforderlichen Maßnahmen nicht trifft, wird der Aufsichtsrat verpflichtet, das die gesetzliche Aufsicht versehende Organ unverzüglich zu verständigen.*

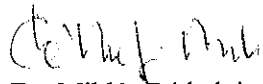
*Für ihre Tätigkeit – wenn dies die zweckmäßige Tätigkeit der Stiftung nicht gefährdet – steht den Aufsichtsratsmitgliedern ein Honorar in einer Brutt Höh e von HUF 37 500. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, das Honorar in einem niedrigeren als in diesem Punkt bestimmten Betrag festzulegen. Das Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, auf sein ganzes Honorar oder auf einen*

*Teil dieses zu verzichten. Die notwendigen und bestätigten Kosten, die bei den Aufsichtsratsmitgliedern im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind, werden von der Stiftung nach einer separaten Ordnung zurückerstattet.*

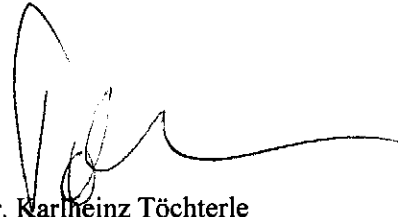
12.Im Falle der Auflösung der Stiftung verfügt das Kuratorium über das verbleibende Vermögen.

13.Die Registrierung der Stiftung fällt in die Zuständigkeit des Hauptstädtischen Gerichtes.

Budapest, den 18. Oktober 2011.



**Dr. Miklós Réthelyi**  
**Minister**  
**für nationale Ressourcen**  
**der Republik Ungarn**



**Dr. Karlheinz Töchterle**  
**Bundesminister**  
**für Wissenschaft und Forschung**  
**der Republik Österreich**